

? Nebentätigkeit (Genehmigung, Auswirkung auf die Pension etc.)

Beitrag von „Aviator“ vom 28. Mai 2023 22:15

Hallo zusammen,

da ich im Moment in einer Abordnung stecke, die mir nicht zusagt und auch nicht zu erwarten ist, dass diese zeitnah zurückgenommen wird, kam mir die Idee, meine Stunden zu reduzieren und anstelle der Lehrtätigkeit einen Nebenjob auszuführen, der mir besser zusagt.

Die Nebentätigkeitsverordnung sagt, wie ich finde, recht nebulös in § 6 ([Nebentätigkeitsverordnung NRW](#))

"(2) Die Genehmigung ist stets zu versagen, wenn die begründete Besorgnis besteht, daß durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können."

Meine erste Frage wäre, welche Art von Tätigkeit und Umfang möglich wäre? Gehen da auch "normale" sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse (wobei man als Beamter ja nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegt) oder nur Tätigkeiten im Rahmen von geringfügiger Beschäftigung?

Weiterhin: Selbst wenn man seine Tätigkeit an der Schule auf z.B. 30% reduziert wäre es ja immer noch denkbar, z.B. an 3-4 Tagen pro Woche einbestellt zu werden, und sei es auch nur für eine Vertretungsstunde. Ich vermute mal, dass man diese dann nicht mit Verweis auf die Nebentätigkeit versagen kann, oder? Insofern würden ja nur Tätigkeiten in Frage kommen, bei denen man sich die Zeit relativ frei einteilen kann oder die sowieso nur zu Zeiten außerhalb der Unterrichtszeit liegen?!

Und: Wie ist das mit der Pension / Rente: kann man sagen, dass die Art der Reduktion auch später auf die Pension durchschlägt, während man sich bei der Nebentätigkeit keinen Rentenanspruch erwirtschaftet, weil man neben der Beamtentätigkeit keine weitere sozialversicherungspflichtige Tätigkeit ausüben kann.. oder doch?

Danke erstmal.

Beitrag von „WillG“ vom 28. Mai 2023 23:09

Das sind Fragen, mit denen du dich am besten an deine Gewerkschaft wendest.

Aber hier mal ein Versuch:

Meine erste Frage wäre, welche Art von Tätigkeit und Umfang möglich wäre? Gehen da auch "normale" sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse (wobei man als Beamter ja nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegt) oder nur Tätigkeiten im Rahmen von geringfügiger Beschäftigung?

Es gibt tatsächlich Richtwerte bezüglich Umfang und maximaler Einnahmen, die natürlich auch versteuert werden müssen. Ich habe die jetzt nicht im Kopf, allerdings sind sie schon so ausgerichtet, dass der Fokus eben auf NEBENTätigkeit liegt. Ich wüsste jetzt nicht, warum sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse per se ausgeschlossen sind, je mehr eine Tätigkeit aber geeignet ist, mit deinen Aufgaben und deiner Loyalität gegenüber dem Dienstherrn zu kollidieren, desto wahrscheinlich ist es schon, dass die Genehmigung versagt wird. Vermutlich hast du auch keinen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung, so dass der Dienstherr, wenn ein Versagen der Genehmigung schwer zu begründen ist, dir einfach die Stundenreduzierung versagen könnte, wenn es Hart auf Hart kommt. Das ist jetzt noch nicht mal ein Horrorszenario: Bei Beurlaubung ohne Dienstbezüge gilt ebenfalls, dass Nebentätigkeiten genehmigt werden müssen und die Genehmigung muss versagt werden, wenn die Nebentätigkeit dazu geeignete ist, dem Zweck der Beurlaubung zuwider zu laufen. Wenn du also TZ aufgrund von hoher Belastung oder so genehmigt bekommst, ist es fraglich, ob sich das mit einer Nebentätigkeit verträgt. Beachte auch, dass du Abgeordnet bist, weil dort, wo du jetzt bist, deine Stunden gebraucht werden. Auch das spricht dagegen, dass ein TZ-Antrag ohne konkreten Anlass genehmigt wird.

Selbst wenn man seine Tätigkeit an der Schule auf z.B. 30% reduziert wäre es ja immer noch denkbar, z.B. an 3-4 Tagen pro Woche einbestellt zu werden, und sei es auch nur für eine Vertretungsstunde. Ich vermute mal, dass man diese dann nicht mit Verweis auf die Nebentätigkeit versagen kann, oder? Insofern würden ja nur Tätigkeiten in Frage kommen, bei denen man sich die Zeit relativ frei einteilen kann oder die sowieso nur zu Zeiten außerhalb der Unterrichtszeit liegen?!

Absolut. Deine Nebentätigkeit darf nicht mit deinen Dienstpflichten kollidieren. Genau das ist ja (auch) damit gemeint, wenn im Gesetzestext steht, dass "[...]" begründete Besorgnis besteht, daß durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können."

Wie ist das mit der Pension / Rente: kann man sagen, dass die Art der Reduktion auch später auf die Pension durchschlägt, während man sich bei der Nebentätigkeit keinen Rentenanspruch erwirtschaftet, weil man neben der Beamtentätigkeit keine weitere sozialversicherungspflichtige Tätigkeit ausüben kann.. oder doch?

TZ wirkt sich natürlich immer negativ auf deine Pensionsansprüche aus. Ob sozialversicherungspflichtige Tätigkeiten erlaubt sind, wäre zu prüfen, ich nehme es aber an (siehe oben). Ob eine solche Tätigkeit ausreicht, um Rentenansprüche zu erwirtschaften, die die Abzüge bei der Pension ausgleichen, ist meiner Meinung nach eher fraglich. Wichtig wäre es sicher auch zu klären, wie später Renten- und Pensionsansprüche zusammengebracht werden und ob es hier evtl. Abzüge etc. geben könnte.

Wichtig noch: Oft, also in vielen Bundesländern, ist es so, dass es gewisse Arten von Nebentätigkeiten gibt, die nur anzeigenpflichtig, aber nicht genehmigungspflichtig sind. Dazu gehören oft wissenschaftliche, künstlerische oder sportliche Tätigkeiten. Auch Lehrtätigkeiten können dazu gehören. Sicherlich gibt es da auch Grenzen nach oben, was nach guter Sitte noch im Rahmen ist, aber hier hätte es der Dienstherr sicher schwerer, ein Verbot auszusprechen.

Beitrag von „chilipaprika“ vom 28. Mai 2023 23:12

Deine Reduktion wirkt sich aber auch auf die Höhe (Zeit) der genehmigten Nebentätigkeit.

1/5 der Arbeitszeit ist der Richtwert. 8 Stunden bei Vollzeit, 3 Stunden bei 30-40% TZ (was man dir eh nicht genehmigen wird. Eine solche Reduktion bedarf bestimmter Gründe und dann wäre die Nebentätigkeit vermutlich vollständig zu versagen.)

Beitrag von „Aviator“ vom 28. Mai 2023 23:42

Also ihr meint, z.B. auf 30% zu reduzieren und dann dazu noch eine halbe Stelle im Büro der Firma eines Freundes (ca. 20h, geht teilweise auch im Homeoffice) zu machen, wird nicht genehmigt werden?

Es geht mir ja im Kern nur darum für einen Zeitraum von 1-2 Jahren, bis die Abordnung eh ausläuft oder ich eine schönere Stelle in der Schule gefunden hab, nicht täglich mit den IK-Klassen etc. zubringen zu müssen, was ich als total ineffektive Tätigkeit empfinde und täglich keine Lust drauf habe.

Beitrag von „WillG“ vom 28. Mai 2023 23:48

Versuch es, ich glaube aber nicht, dass es funktioniert. Und lass dich von der Rechtsstelle deiner Gewerkschaft oder Interessensvertretung beraten, die kann es dir genauer sagen.

Beitrag von „kodi“ vom 29. Mai 2023 01:00

Du kannst regulär höchstens auf 50% Teilzeit reduzieren. Weniger geht nur bei familienbedingter Beurlaubung oder bei Pflegezeit.

Das große, sich derzeit abzeichnende Problem ist, dass die voraussetzungslose Teilzeit, von der ich jetzt mal bei dir ausgehe, in Zukunft nur noch sehr restriktiv genehmigt werden wird.

Die Idee eine halbe Stelle woanders zu arbeiten wird vermutlich an den Zeit- und Verdienstobergrenzen für Nebentätigkeiten scheitern.

Beitrag von „RosaLaune“ vom 29. Mai 2023 06:21

Zitat von Aviator

Also ihr meint, z.B. auf 30% zu reduzieren und dann dazu noch eine halbe Stelle im Büro der Firma eines Freundes (ca. 20h, geht teilweise auch im Homeoffice) zu machen, wird nicht genehmigt werden?

Es geht mir ja im Kern nur darum für einen Zeitraum von 1-2 Jahren, bis die Abordnung eh ausläuft oder ich eine schönere Stelle in der Schule gefunden hab, nicht täglich mit den IK-Klassen etc. zubringen zu müssen, was ich als total ineffektive Tätigkeit empfinde und täglich keine Lust drauf habe.

Wahrscheinlich irre ich mich, aber ich meine mich zu erinnern, dass wir damals darüber aufgeklärt wurden, dass eine Nebenbeschäftigung nur möglich ist, wenn sie ein Fünftel der Arbeitszeit im Hauptamt nicht überschreitet und zwar auch dann, wenn man in Teilzeit arbeitet. Wer in Vollzeit tätig ist, darf also höchstens 8 Stunden die Woche für die Nebenbeschäftigung aufbringen, wer nur 50 % macht entsprechend nur 4 Stunden die Woche.

Beitrag von „Moebius“ vom 29. Mai 2023 08:53

Die Maximalgrenze von 8 Zeitstunden, was bei Lehrern üblicherweise mit maximal 6 Unterrichtsstunden angesetzt wird ist korrekt, alles was darüber liegt, wird üblicherweise untersagt.

Für die Nebenbeschäftigung ist der Beamtenstatus in der Hauptbeschäftigung nicht relevant, Steuern und Sozialabgaben müssen dort genau so abgeführt werden, wie von jedem anderen Beschäftigten. Man kann auch Rentenansprüche erwerben, der Pensionsanspruch wird allerdings reduziert, falls die Summe der Ansprüche den maximalen Pensionsanspruch übersteigt.

Beitrag von „Aviator“ vom 29. Mai 2023 08:55

Zitat von kodi

Du kannst regulär höchstens auf 50% Teilzeit reduzieren. Weniger geht nur bei familienbedingter Beurlaubung oder bei Pflegezeit.

Das große, sich derzeit abzeichnende Problem ist, dass die voraussetzungslose Teilzeit, von der ich jetzt mal bei dir ausgehe, in Zukunft nur noch sehr restriktiv genehmigt werden wird.

Die Idee eine halbe Stelle woanders zu arbeiten wird vermutlich an den Zeit- und Verdienstobergrenzen für Nebentätigkeiten scheitern.

Ich weiß halt von Kollegen, dass die Nebentätigkeiten machen, die aber eher im Bereich des Hobbys anzusiedeln sind: 2x im Monat am WE als DJ auf einer Party // historische Stadtführungen am Wochenende // 1-2x im Monat Schallplatten verkaufen auf einer Börse // 1x wöchentlich abends einen VHS Kurs geben etc.

Ich werde mich auch mal bei der Gewerkschaft erkundigen. Obwohl ich denke, dass der Fall doch so selten auch nicht sein dürfte, dass z.B. innerhalb der Familie eine Firma besteht und man da als Lehrer stundenmäßig mitarbeitet, z.B. in der Logistik / Büro etc., wenn man dafür seinen Lehrstunden reduziert hat.

Würde es eigentlich einen Unterschied machen, wenn man Tarifangestellter wäre mit einem Arbeitsvertrag, wo XY Stunden pro Woche, ggf. noch die entsprechenden Tage, aufgeführt sind? In dem Fall müsste man doch frei sein, seine Arbeitskraft für die übrige Zeit anderswo anzubieten.. als Beamter geht das dann nicht?

Beitrag von „chilipaprika“ vom 29. Mai 2023 09:00

(Fast) Genauso ist es.

Angestellte müssen anzeigen (und es kann ggf. untersagt werden), Beamte müssen genehmigen lassen.

Beitrag von „Moebius“ vom 29. Mai 2023 09:13

Zitat von Aviator

Obwohl ich denke, dass der Fall doch so selten auch nicht sein dürfte, dass z.B. innerhalb der Familie eine Firma besteht und man da als Lehrer stundenmäßig mitarbeitet, z.B. in der Logistik / Büro etc., wenn man dafür seinen Lehrstunden reduziert hat.

Auch diese KuK werden in ihrer Meldung der Nebentätigkeit nicht mehr als die genannten Stunden angeben, wenn sie nicht ganz dumm sind, in der Konstellation wird dann vermutlich der ein oder andere mehr arbeiten, als in der Meldung steht. Dann möglicherweise unbezahlt.

Sonderregeln für diese Konstellation gibt es nicht, es gelten die gleichen Einschränkungen.

Beitrag von „Aviator“ vom 29. Mai 2023 09:13

Zitat von chilipaprika

(Fast) Genauso ist es.

Angestellte müssen anzeigen (und es kann ggf. untersagt werden), Beamte müssen genehmigen lassen.

Ich verstehe immer noch nicht, warum man es vom Land den Beamten so schwer macht.... ohne jetzt wieder die ganze Diskussion über die Abordnungen aufzumachen. Der einzige wirkliche Vorteil dabei scheint mir, dass man fix ein relativ ordentliches Gehalt bekommt plus

private Krankenkasse und eine gute Pension im Gegensatz zur Rente.

Aber dafür restriktiv behandelt wird:

- will man die Tätigkeit oder den Ort als Lehrer ändern --> Freigabe erforderlich, kann versagt werden (klingt wie beruflicher Knast)
- will man Nebentätigkeiten machen --> kann je nach Umfang versagt werden
- will man Stunden reduzieren --> kann versagt werden
- man kann umgesetzt und abgeordnet und ggf. versetzt werden, ob einem die Tätigkeit da gefällt oder nicht
- es gibt Einschränkungen bei der parteipolitischen Tätigkeit (rechts, links) oder Äußerungen gegen den Dienstherrn
- eine leistungsgerechte Bezahlung erfolgt nicht, Zusatzqualifikation machen sich kaum bezahlt

Kein Wunder, dass ein solches System Kollegen dann in langfristige Krankschreibungen treibt, wenn ihnen die Alternativen versagt werden, ohne dass sie sich entamten lassen müssten.

Beitrag von „Moebius“ vom 29. Mai 2023 09:26

Die grundsätzlichen Unterschiede zwischen Angestellten und Beamten sind kein Geheimnis, es steht jedem frei, sich vorher über Vor- und Nachteile des eingeschlagenen Berufsweges zu informieren oder auch ihn zu verlassen. Es gibt deutliche Probleme in der Art und Weise, wie Beamte arbeitsrechtlich behandelt werden, aber in deinem Fall hält sich mein Mitleid ehrlich gesagt in Grenzen, da haben andere deutlich größere Probleme.

Beitrag von „k_19“ vom 29. Mai 2023 09:45

Zitat von kodi

Du kannst regulär höchstens auf 50% Teilzeit reduzieren. Weniger geht nur bei familienbedingter Beurlaubung oder bei Pflegezeit.

Das große, sich derzeit abzeichnende Problem ist, dass die voraussetzungslose Teilzeit, von der ich jetzt mal bei dir ausgehe, in Zukunft nur noch sehr restriktiv genehmigt werden wird.

Die Idee einer halben Stelle woanders zu arbeiten wird vermutlich an den Zeit- und Verdienstobergrenzen für Nebentätigkeiten scheitern.

Bei uns wird mitterweile alles rigoros abgelehnt (voraussetzungslos)... da geht gar nichts mehr durch.

Beitrag von „Aviator“ vom 29. Mai 2023 09:47

Zitat von Moebius

Die grundsätzlichen Unterschiede zwischen Angestellten und Beamten sind kein Geheimnis, es steht jedem frei, sich vorher über Vor- und Nachteile des eingeschlagenen Berufsweges zu informieren oder auch ihn zu verlassen. Es gibt deutliche Probleme in der Art und Weise, wie Beamte arbeitsrechtlich behandelt werden, aber in deinem Fall hält sich mein Mitleid ehrlich gesagt in Grenzen, da haben andere deutlich größere Probleme.

Welche Art von Problemen wären denn noch denkbar, die den Beamten verzweifeln lassen, aber irgendwie zulässig sind?

Beitrag von „Aviator“ vom 29. Mai 2023 09:48

Zitat von k_19

Bei uns wird mitterweile alles rigoros abgelehnt (voraussetzungslos)... da geht gar nichts mehr durch.

Wo ist "bei uns" und auf welchen Zeitraum bezieht sich "mittlerweile"? Ich meine, welche Region?

Beitrag von „Seph“ vom 29. Mai 2023 09:50

Nur um das mal etwas einzuordnen, ist es mir ein Anliegen, den Vergleich zur freien Wirtschaft zu ziehen:

Zitat von Aviator

Aber dafür restriktiv behandelt wird:

- will man die Tätigkeit oder den Ort als Lehrer ändern --> Freigabe erforderlich, kann versagt werden (klingt wie beruflicher Knast)

Auch in der Privatwirtschaft benötigt der AN die Genehmigung des AG zum Wechsel des Arbeitsplatzes innerhalb des Unternehmens. Einer Kündigung und Annahme einer Stelle bei einem anderen AG steht in beiden Fällen nichts entgegen. Beamte scheuen dies lediglich, um "angesparte" Benefits nicht zu verlieren, diese würden aber auch in der Privatwirtschaft nicht zum anderen AG mitwechseln. Insofern hier sogar Vorteil bei den Beamten.

Zitat von Aviator

- will man Nebentätigkeiten machen --> kann je nach Umfang versagt werden
- will man Stunden reduzieren --> kann versagt werden

Auch in der Privatwirtschaft führt eine zu umfangreiche Nebentätigkeit zur Versagung der (normalerweise zu erteilenden) Genehmigung. Die Leistungsfähigkeit im Hauptberuf darf durch die Nebentätigkeit nicht beeinträchtigt werden. Insofern gleiche Regelung. Auch der Teilzeitanspruch besteht in der Privatwirtschaft ebenfalls absolut, sofern betriebliche Gründe nicht entgegenstehen. Im Gegensatz zu Beamten reichen hier bereits "betriebliche Gründe" statt "zwingender dienstliche Gründe" aus, um dies zu versagen (vgl. §8 Abs. 4 TzBfG).

Zitat von Aviator

- man kann umgesetzt und abgeordnet und ggf. versetzt werden, ob einem die Tätigkeit da gefällt oder nicht

Auch hier wieder: Es liegt im Direktionsrecht des AG, die Arbeitsbedingungen der AN einseitig näher zu gestalten. Das kann bei Umstrukturierungsmaßnahmen - wie sie bei deiner Abordnung ja auch eine Rolle spielen - auch die Umsetzung auf einen neuen Arbeitsplatz beinhalten.

Zitat von Aviator

- es gibt Einschränkungen bei der parteipolitischen Tätigkeit (rechts, links) oder Äußerungen gegen den Dienstherrn

Auch in der Privatwirtschaft dürfen AG eine gewisse Loyalität ihrer Mitarbeiter erwarten (im ÖD: Bekenntnis zum GG u.ä.). Sollte durch Handlungen des AN der Betriebsfrieden nachhaltig gestört sein, kann auch hier personenbedingt gekündigt werden.

Zitat von Aviator

- eine leistungsgerechte Bezahlung erfolgt nicht, Zusatzqualifikation machen sich kaum bezahlt

Ich bin ganz froh darüber, nicht in einer Branche mit leistungsorientierter Bezahlung zu arbeiten. Das bedeutet i.d.R. geringe Garantielöhne i.V.m. Provisionen beim Erreichen bestimmter Kennzahlen.

Beitrag von „Maylin85“ vom 29. Mai 2023 10:31

Das große Problem in NRW ist halt, dass es bei Aufgabe des Beamtenstatus kein Altersgeld gibt. Im Vergleich zur freien Wirtschaft ist das eine massive Hürde, was die Option des Jobwechsels angeht, die man in der freien Wirtschaft bei Nichtgefallen der Konditionen jederzeit völlig problemlos hat.

Möchte man wirklich schadensbegrenzt raus, müsste man wahrscheinlich erst einen Bundeslandwechsel in ein Bundesland mit Altersgeld anstreben und sich dann dort entlassen lassen. Sehr umständlich und langwierig.

Beitrag von „state_of_Trance“ vom 29. Mai 2023 10:38

Das Lehramtsstudium muss weg und der Beamtenstatus muss weg. Dafür muss dann aber das Nettogehalt auf Beamten Niveau angepasst werden und eine betriebliche Rente gezahlt werden. Die Kinderzuschläge können weg.

Beitrag von „MrsPace“ vom 29. Mai 2023 11:41

Zitat von Aviator

Also ihr meint, z.B. auf 30% zu reduzieren und dann dazu noch eine halbe Stelle im Büro der Firma eines Freundes (ca. 20h, geht teilweise auch im Homeoffice) zu machen, wird nicht genehmigt werden?

Es geht mir ja im Kern nur darum für einen Zeitraum von 1-2 Jahren, bis die Abordnung eh ausläuft oder ich eine schönere Stelle in der Schule gefunden hab, nicht täglich mit den IK-Klassen etc. zubringen zu müssen, was ich als total ineffektive Tätigkeit empfinde und täglich keine Lust drauf habe.

Also ziemlich sicher nein! Du reduzierst ja dann quasi nur deshalb dein Deputat, damit du die halbe Stelle im Büro machen kannst und das ist per se schon ausgeschlossen durch die Nebentätigkeitverordnung. Ganz davon abgesehen, dass Teilzeit dafür überhaupt nicht gedacht ist. Es gibt zwar diese "bedingungslose Teilzeit", aber die wurde in BaWü zum Beispiel schon stark eingeschränkt. Weiter als 75% darf man hier nur noch runter gehen, wenn es Gründe gibt (Kinderbetreuung, Pflege von Angehörigen, etc.)

Was wohl irgendwie gehen muss "nebenher" ist selbstständige Arbeit. Ganz viele meiner KuK sind "nebenher" in irgendeiner Form in der Landwirtschaft tätig. Ein Kollege hat ein Weingut, der nächste eine kleine Hofwirtschaft mit Strauße. (Klar, die lassen vor allem auch arbeiten...) Wir haben einen Jäger, der sein geschossenes Wild an Restaurants liefert. Eine jüngere Kollegin von mir ist nebenbei Influencerin. Ich glaube bei sowas ist es insgesamt schwierig, das zu verbieten. Bis auf die Influencerin arbeitet aber auch keiner von denen Teilzeit. Und die Influencerin arbeitet nur deshalb Teilzeit, weil ein volles Deputat nicht möglich war bei ihrer Einstellung zu diesem Schuljahr.

Edit: Vielleicht findest du eine andere Möglichkeit, dich innerhalb des Lehrer*innenberufs zu verändern? Auslandsschuldienst, generell Beurlaubung in den Privatschuldienst, Beförderungsstellen, Abordnung "in die Verwaltung", Weiterqualifizierung, Übernahme von Zusatzaufgaben, etc. Es gibt da doch so viele Möglichkeiten! Ansonsten kommt vielleicht auch ein Wechsel des Berufs in Frage?

Beitrag von „CDL“ vom 30. Mai 2023 17:26

Zitat von Aviator

Also ihr meint, z.B. auf 30% zu reduzieren und dann dazu noch eine halbe Stelle im Büro der Firma eines Freundes (ca. 20h, geht teilweise auch im Homeoffice) zu machen, wird nicht genehmigt werden?

Es geht mir ja im Kern nur darum für einen Zeitraum von 1-2 Jahren, bis die Abordnung eh ausläuft oder ich eine schönere Stelle in der Schule gefunden hab, nicht täglich mit den IK-Klassen etc. zubringen zu müssen, was ich als total ineffektive Tätigkeit empfinde und täglich keine Lust drauf habe.

Du bist abgeordnet worden, weil du an deiner bisherigen Schule nicht mehr benötigt wirst, an deiner aktuellen Schule und anderen Schulen aber akuter Bedarf herrscht. In so einer Situation wird dir sicherlich keine anlasslose Teilzeit bewilligt werden, nur um es dir zu ermöglichen, die ungeliebte Abordnung aussitzen zu können. Eine Teilzeit unter 50% ist anlasslos in jedem Fall utopisch angesichts der generellen Versorgungslage deines Bundeslandes und der neu eingeräumten Möglichkeiten auch schulartfremd abgeordnet zu werden, um Löcher zu stopfen. Hier in BW muss man sich inzwischen sogar mit anerkannter Schwerbehinderung teilweise dafür verkämpfen unter 75% arbeiten zu dürfen, sprich muss trotz gegebenen, bekannten Anlasses, eben diesen auch noch äußerst umfassend nachweisen über den Schwerbehindertenausweis hinaus.

Fang an, deine aktuelle Tätigkeit als Lehrkraft effektiver zu gestalten, dann geht die Abordnung nicht nur schneller rum, sondern du empfehlst dich auf für sogenannte „schönere Stellen“ als Lehrkraft. So, wie du dich hier darstellst, will dich doch wirklich keine Schule freiwillig im Kollegium haben.

Beitrag von „fossi74“ vom 30. Mai 2023 17:38

Zitat von MrsPace

Was wohl irgendwie gehen muss "nebenher" ist selbstständige Arbeit. Ganz viele meiner KuK sind "nebenher" in irgendeiner Form in der Landwirtschaft tätig

Landwirtschaft ist privilegiert. Das müsste sogar genehmigungsfrei sein.

Zitat von MrsPace

Eine jüngere Kollegin von mir ist nebenbei Influencerin

Das dürfte leider unter künstlerische Betätigung fallen. Also auch nur anzeigepflichtig. Als Dienstherr würde ich mich aber bedanken, wenn eine Amtsträgerin sich so pröstitui produziert.

Beitrag von „state_of_Trance“ vom 30. Mai 2023 17:55

Zitat von fossi74

Als Dienstherr würde ich mich aber bedanken, wenn eine Amtsträgerin sich so pröstitui produziert.

Ich will jetzt niemanden zur Diskussion stellen, ich kenne aber einen Kollegen der als Fitness Influencer sehr viel Zeug postet, woran zwar nichts verwerflich ist, es mir aber doch seltsam anmutet und ich mich schon frage, wie die Eltern das finden.

Beitrag von „chilipaprika“ vom 30. Mai 2023 17:59

du meinst, weil man dann merkt, dass er ein Leben außerhalb der Schule hat?

Beitrag von „Rala“ vom 30. Mai 2023 18:13

Zitat von state_of_Trance

Ich will jetzt niemanden zur Diskussion stellen, ich kenne aber einen Kollegen der als Fitness Influencer sehr viel Zeug postet, woran zwar nichts verwerflich ist, es mir aber doch seltsam anmutet und ich mich schon frage, wie die Eltern das finden.

Ich behaupte mal die meisten Eltern haben was Besseres zu tun als die Lehrer ihrer Kinder zu googeln und ihnen auf Social Media nachzuschnüffeln. Und selbst wenn, was ist despektierlich daran Fitness Influencer zu sein? Meinst du wegen knapper Work-Out-Kleidung kann das problematisch sein oder ...?

Beitrag von „state_of_Trance“ vom 30. Mai 2023 18:42

Ich bin da vermutlich erstaunlich konservativ, ich persönlich wollte nicht unbedingt auf öffentlichen Profilen ständig oberkörperfrei posieren. Es ist nichts verwerfliches an dem Profil.

Beitrag von „s3g4“ vom 30. Mai 2023 20:51

Zitat von state_of_Trance

Ich bin da vermutlich erstaunlich konservativ, ich persönlich wollte nicht unbedingt auf öffentlichen Profilen ständig oberkörperfrei posieren. Es ist nichts verwerfliches an dem Profil.

Gehört aber zu seinem Recht dazu. Ich tauche auch nicht in sozialen Medien mit meinem Leben auf, weil ich das nicht möchte. Wenn man aber will, go for it. Wenn's peinlich ist, aber hinterher nicht weinen.

Beitrag von „fossi74“ vom 30. Mai 2023 21:12

Zitat von chilipaprika

du meinst, weil man dann merkt, dass er ein Leben außerhalb der Schule hat?

Velleicht eher, weil mittlerweile sehr viele wissen, wie zeitaufwendig die Influencerei ist, wenn man sie ernst nimmt, und man sich dann schon fragen könnte, ob die Work-Life-Balance nicht ein wenig zu Lasten der work aus dem Gleichgewicht geraten ist.

Beitrag von „Wolfgang Autenrieth“ vom 31. Mai 2023 00:29

Nun - die Regel ist einfach:

Als Beamter darfst du nicht Diener zweier Herren sein. Da hat der Staat einen absoluten

Besitzanspruch.

Im Gegenzug erhältst du Schutz und Fürsorge auf Lebenszeit 😊

Das mit der (ungenehmigten - oder einer 2-Job-) Nebentätigkeit kannst du ruhig probieren. Es wird für dich jedoch teuer - und sicher nicht genehmigt.

Erstens haut es dir dein Gehalt - und (für den Rest deines Lebens) den Pensionsanspruch runter. Zweitens kassiert der Staat das Geld ein, dass du im Nebenjob verdient hast. Glaub nicht, dass er das nicht kann. Es ist der Staat. Es ist Gesetz. Und der Staat als dein Arbeitgeber hat Zugriff auf dein Gehalt.

Zum Nebentätigkeitsrecht gibt es (je nach Bundesland) leicht abweichende Regelungen - im Kern sind sie jedoch gleich.

Nachdem es mich auch betrifft (als freiberufl. Autor) hatte ich die Hinweise und Verordnungen mal rausgesucht und die Links aufgelistet.

Lies dich schlau:

<https://www.autenrieths.de/steuer.html#nebenjob>

Beitrag von „wossen“ vom 31. Mai 2023 05:27

Wolfgang schreibt:

Zitat

Nun - die Regel ist einfach:

Als Beamter darfst du nicht Diener zweier Herren sein. Da hat der Staat einen absoluten Besitzanspruch.

Der "absolute Besitzanspruch" existiert faktisch auch im Arbeitsrecht, dem Tarifbeschäftigte unterworfen sind.

Beitrag von „fossi74“ vom 31. Mai 2023 08:04

Zitat von Wolfgang Autenrieth

Zweitens kassiert der Staat das Geld ein, dass du im Nebenjob verdient hast. Glaub nicht, dass er das nicht kann

Beleg? Glauben und Recht vertragen sich schlecht.

Beitrag von „TwoRoads“ vom 31. Mai 2023 08:50

Ich würde dir auch raten, die Situation für dich positiv zu gestalten. Gerade die Arbeit mit DaZ-Schüler*innen ist so wichtig und man hat so viel Gestaltungsfreiheit und kann wirklich was bewegen - aber es ist eben echt viel Arbeit.

Ansonsten: such dir eine genehmigungsfreie Nebentätigkeit, reduzier soweit wie möglich. Unterhälftig wird aber nicht gehen. Das scheint die einzige Möglichkeit derzeit zu sein neben einen guten Job machen und dadurch dann auch die eigene Situation zu verbessern.

Beitrag von „Wolfgang Autenrieth“ vom 3. Juni 2023 23:51

Zitat von fossi74

Beleg? Glauben und Recht vertragen sich schlecht.

Das ist (Beamten-)Recht. In Ba-Wü - und anderen Bundesländern.

<https://www.autenrieths.de/steuer.html#nebenjob>

Beitrag von „Moebius“ vom 4. Juni 2023 07:47

Abführverpflichtungen beschränken sich auf dienstlich angeordnete Nebentätigkeiten, die mit einem Zusatzeinkommen verbunden sind, den Fall gibt es bei Lehrern nur sehr selten.

Ansonsten kann die Nichtanmeldung von Nebentätigkeiten empfindlich sanktioniert werden, das aber nur im Rahmen des dienstlichen Verhältnisses, also mit den üblichen

Disziplinarmaßnahmen (zu denen kann im Allgemeinen auch eine Kürzung der Dienstbezüge gehören).

Irgendetwas "einziehen" kann der Dienstherr nicht, er hat nicht einfach Zugriff auf das Privatvermögen des Beamten.

Das Dienstverhältnis von Beamten geht recht weit, Leibeigene sind wir aber noch nicht.

Beitrag von „fossi74“ vom 5. Juni 2023 19:49

Zitat von Wolfgang Autenrieth

Das ist (Beamten-)Recht. In Ba-Wü - und anderen Bundesländern.

<https://www.autenrieths.de/steuer.html#nebenjob>

Ja, für Nebentätigkeiten innerhalb des ÖD. Sonst nicht. Ein Blick ins Gesetz erspart viel Geschwätz.

Beitrag von „chemikus08“ vom 5. Juni 2023 22:11

Voraussetzungslose Teilzeit wird Dir wahrscheinlich nicht mehr oder in sehr geringem Umfang genehmigt. Das liegt an Frau Fellers Konzept zur Vermeidung von Unterrichtsausfalls, dem Du Deine Abordnung verdankt. Jetzt darfst Du nochmal Danke sagen. Es werden sogar erste Teilzeitgenehmigungen die über ein Jahr hinausgingen zurückgezogen.

Beitrag von „Wolfgang Autenrieth“ vom 5. Juni 2023 23:04

Zitat von fossi74

Ja, für Nebentätigkeiten innerhalb des ÖD. Sonst nicht. Ein Blick ins Gesetz erspart viel Geschwätz.

Zitat

Verweis auf das Beamtenrecht

§ 11 BAT (BAT-O) regelt, dass für Nebentätigkeiten von Angestellten die jeweils geltenden Bestimmungen für Beamte sinngemäß anzuwenden sind. Für Angestellte gelten also grundsätzlich die bereits oben ausgeführten Rechtsgrundsätze zur Nebentätigkeit von Beamtinnen und Beamten. Rechtliche Besonderheiten bei der Ausgestaltung des Nebentätigkeitsrechts in einzelnen Ländern wirken sich auch bei der Übertragung auf Angestellte des entsprechenden Landes aus und sind somit mit zu beachten (siehe „Kapitel Besonderheiten für Landesbeamte“).

Durch die Beschränkung auf eine sinngemäße Anwendung sind alle beamtenspezifischen Vorschriften zur Nebentätigkeit ausgenommen, die dem speziellen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis von Beamten in besonderer Weise Rechnung tragen. Diese Vorschriften finden keine Anwendung bei Angestellten. Hierzu gehören insbesondere:

- Die Verpflichtung zur Übernahme von Nebentätigkeiten auf Verlangen des Dienstherrn gemäß § 64 BBG.
- Die Vorschriften zur Nebentätigkeit von Versorgungsempfängern nach § 69 BBG, da für Rentner keine über das Arbeitsverhältnisse hinausgehende Treuepflicht besteht.

Die Zulässigkeit einer Nebentätigkeit sowie die Beantragung einer Nebentätigkeitsgenehmigung bzw. die Anzeige einer Nebentätigkeit erfolgt nach den oben bereits ausgeführten Grundsätzen.

Abführungspflicht für Vergütungen von Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst

Die beamtenrechtlichen Regelungen zur Nebentätigkeit enthalten auch Vorschriften über die Abführung von Vergütungen aus Nebentätigkeiten. Diese Regelungen gelten auch für Angestellte, die eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienstes ausüben (nicht jedoch für Nebentätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes). Nach dieser Regelung ist der Teil einer Vergütung, der einen bestimmten Höchstbetrag (pro Jahr) überschreitet, an den Dienstherrn abzuführen. Dieser Höchstbetrag richtet sich in der Regel nach der jeweiligen Besoldungsgruppe. Um eine Vergleichbarkeit von Besoldungsgruppen der Beamten und Vergütungsgruppen der Angestellten zu ermöglichen, werden in § 11 BAT (BAT-O) die Besoldungsgruppen den Vergütungsgruppen gegenübergestellt.

https://www.nebentaetigkeitsrecht.de/nebentaetigkei...angestellten_nt

Alles anzeigen

Lass es halt darauf ankommen.

Beitrag von „fossi74“ vom 6. Juni 2023 09:08

Was kommst du denn jetzt plötzlich mit Angestellten um die Ecke? Lenk nicht von der Tatsache ab, dass du das alte Märchen von der allgemeinen Abführungspflicht ebensowenig belegen kannst wie alle Märchenonkel vor dir.

Beitrag von „Moebius“ vom 6. Juni 2023 13:55

Den entscheidenden Teil hast du doch selber fett hervorgehoben, das ist das gleiche, was fossi und ich geschrieben haben:

Zitat

Abführungspflicht für Vergütungen von Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst

"Im" ist das Schlüsselwort.

und zwei Zeilen weiter:

Zitat

(nicht jedoch für Nebentätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes).

Beitrag von „Quittengelee“ vom 6. Juni 2023 14:36

Zitat von Aviator

2x im Monat am WE als DJ auf einer Party // historische Stadtführungen am Wochenende // 1-2x im Monat Schallplatten verkaufen auf einer Börse // 1x wöchentlich abends einen VHS Kurs geben etc.

Faszinierende Jobs mit mega Verdienstmöglichkeiten sind das nun nicht oder mangelt es dir an Hobbys?

Zitat von Aviator

Ich verstehe immer noch nicht, warum man es vom Land den Beamten so schwer macht...

Was erwartest du denn noch? Dass der Staat dich absichert bis zum Stehkragen und dir dann eine Stelle freihält, damit du woanders deinen Hobbys nachgehst? Seltsame Einstellung.

Beitrag von „s3g4“ vom 6. Juni 2023 19:52

Zitat von Moebius

Den entscheidenden Teil hast du doch selber fett hervorgehoben, das ist das gleiche, was fossi und ich geschrieben haben:

"Im" ist das Schlüsselwort.

und zwei Zeilen weiter:

Fun fact: In Hessen gibt es auch eine Abführungspflicht. Allerdings sind unterrichtende Tätigkeiten davon ausgenommen.

Beitrag von „Wolfgang Autenrieth“ vom 6. Juni 2023 21:21

Zitat von fossi74

Was kommst du denn jetzt plötzlich mit Angestellten um die Ecke? Lenk nicht von der Tatsache ab, dass du das alte Märchen von der allgemeinen Abführungspflicht ebensowenig belegen kannst wie alle Märchenonkel vor dir.

Lass es drauf ankommen - oder informier dich. Dein Problem, nicht meins
Grüße vom Märchenonkel.

Du kannst gerne Nebenjobs ableisten, so viele du magst. Sogar rentenversicherungspflichtige. Deine "erwirtschaftete Rente" wird dir dann vom Ruhegehalt abgezogen - weil du nicht mehr bekommen darfst, als der Dienstherr dir zugesteht. Nur als Beispiel dafür, was Recht und Gesetz ist.

Beitrag von „fossi74“ vom 6. Juni 2023 21:43

shrug Du kannst gern weiterhin mit jeder Replik einen neuen Nebenschauplatz aufmachen. Ich muss gar nichts auf irgendwas ankommen lassen, weil ich de jure in der Privatwirtschaft tätig bin und keinen Passus bezüglich Nebentätigkeiten im AV habe. Insofern kann ich tatsächlich so viel nebenher verdienen, wie ich will, und werde dadurch keinen Cent Ruhegehalt verlieren; schlicht, weil ich gar keines zu erwarten habe. Die gesetzliche Rente ist im Gegensatz zur Pension übrigens erarbeitet und kennt daher keine Hinzuerdienstgrenzen.

Aber vielleicht kannst du mir ja noch schlüssig erläutern, was die von dir behauptete Ablieferungspflicht für jegliche beamtische Nebentätigkeit zu tun hätte mit

a) der tatsächlich existierenden Ablieferungspflicht für Nebentätigkeiten im ÖD

b) den grundlegend anders gearteten Bestimmungen für Angestellte (ja, es mag Verweisungen geben. Dennoch ist das Arbeitsverhältnis nach seiner Natur ein völlig anderes als das Dienstverhältnis)

und

c) der jetzt völlig ohne Zusammenhang aufs Tapet gebrachten Deckelung des Ruhegehalts im Falle zusätzlicher Renteneinkünfte.

Kann es sein, dass du einfach gern Recht hast?

Beitrag von „s3g4“ vom 6. Juni 2023 22:17

Wer eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst macht, ist selbst schuld und verdient durch die Abführung bestraft zu werden.

Beitrag von „Aviator“ vom 8. Juni 2023 15:13

Was passiert eigentlich, wenn die Bezirksregierung dahinter kommt, dass man eine Nebentätigkeit durchführt, die nicht angegeben ist und auch nicht dem künstlerischen Bereich zuzuordnen ist, sondern einem nicht angemeldeten Gewerbe?

Ich denke da an AirB/B Zimmer vermieten, An- und Verkauf als Privatmensch in nicht unerheblichem Umfang bei e..y, Mitarbeit in einer Firma gegen Barzahlung etc.

Beitrag von „Moebius“ vom 8. Juni 2023 15:58

Das was immer passiert, wenn man gegen Dienstrecht verstößt - nicht weiter spezifizierte dienstrechtlche Maßnahmen, deren Schwere sich nach der Schwere des Vorwurfs richtet.

Beitrag von „ISD“ vom 8. Juni 2023 16:11

Zitat von Aviator

Ich denke da an AirB/B Zimmer vermieten

Guter Punkt. Noch nie darüber nachgedacht. Aber ist das nicht einfach nur eine Einnahme aus Vermietung und Verpachtung.

Beitrag von „dasHiggs“ vom 8. Juni 2023 16:14

Zitat von Wolfgang Autenrieth

Im Gegenzug erhältst du Schutz und Fürsorge auf Lebenszeit 😊

Ohne jetzt den Thread kapern und in eine andere Richtung ziehen zu wollen, aber dieser Punkt gilt mMn nach einschlägigen Urteilen zur verfassungsgemäßen Alimentation, zweistelligen Reallohnverlusten und dem schon zitierten Plänen unserer Chefin hier in NRW meiner Meinung nach nicht mehr. Der Deinstherr hat für mich seinen Teil des Deals einseitig teilweise aufgekündigt. Sieht der Dienstherr (und vielleicht auch andere hier) natürlich anders, klar 8.image not found or type o.)

Es ist problematisch den Beamten zum einen unterirdische Tarifabschlüsse wie in den letzten Jahren zuzumuten und ihnen auf der anderen Seite das Recht auf Teilzeit massiv einschränken. Das alles garniert mit dem Quasiverbot sich was nebenher zu verdienen. Der Deal "Ich sorg für dich, dafür machst du alles was ich will und nix für andere" funktioniert halt auch nur so lange, wie diese gebotene Fürsorge auch umgesetzt wird. Das sehe ich für mich aktuell nicht, lasse mich aber gerne eines besseren belehren! 😊

Beitrag von „s3g4“ vom 8. Juni 2023 17:55

Zitat von Aviator

Was passiert eigentlich, wenn die Bezirksregierung dahinter kommt, dass man eine Nebentätigkeit durchführt, die nicht angegeben ist und auch nicht dem künstlerischen Bereich zuzuordnen ist, sondern einem nicht angemeldeten Gewerbe?

Ein unangemeldetes Gewerbe wird sicherlich auch das Finanzamt brennend interessieren.

Beitrag von „chemikus08“ vom 8. Juni 2023 20:07

Das hängt davon ab, bei wem es nicht angemeldet ist|||||

Beitrag von „chemikus08“ vom 9. Juni 2023 11:34

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes...N&det_id=610334

So, für NRW gilt die o.g. Vorschrift. Hoffentlich ist jetzt Ruhe im Karton mit Euch zwei 

Beitrag von „Moebius“ vom 10. Juni 2023 11:11

Zitat von chemikus08

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes...N&det_id=610334

So, für NRW gilt die o.g. Vorschrift. Hoffentlich ist jetzt Ruhe im Karton mit Euch zwei



Auch diese Vorschrift ist die, für Nebentätigkeiten **im** öffentlichen Dienst. Das ist etwas anderes als eine Nebentätigkeit von **Beschäftigten im** öffentlichen Dienst.

Sie ist für die in diesem Thread diskutierten Nebentätigkeiten überhaupt nicht relevant.

Beitrag von „chemikus08“ vom 10. Juni 2023 11:23

Schon klar, übe ich diese Tätigkeit für ein Wirtschaftsunternehmen aus, bekommt der Dienstherr nichts bei einer Tätigkeit für die VHS sehr wohl.

Beitrag von „wossen“ vom 10. Juni 2023 11:48

Nee, Honorare der VHS sind m.W nicht abführungspflichtig, zumindest für Dozententätigkeiten.

Eine Grundidee der (Teil-)Abführungspflicht ist übrigens, dass die Nebentätigkeit in einem Zusammenhang mit dem Amt steht, dass man bekleidet (ein Bürgermeister ist z.B quasi quasi qua Amt in x-Gremien und Beiräten tätig, für die er Entgelt erhält - diese muss er dann größtenteils abführen. Dies dient auch seiner Unabhängigkeit - würde ja komischen Eindruck machen, wenn

er die Stadtwerke z.B. im Beirat oder so kontrollieren soll, gleichzeitig aber auch persönlich erhebliche Bezüge von denen erhalten würde).

Tagegelder und Pauschalbeträge von verbeamteten/tarifbeschäftigen Lehrern aus Stadtratstätigkeiten aber z.B. (da kommt durchaus einiges zusammen) sind z.B. nicht von Abführungen betroffen.

Beitrag von „chemikus08“ vom 10. Juni 2023 19:42

Das mit den Honoraren müsste man abklären lassen Zunächst einmal fällt es unter die Definition. Kann natürlich jetzt in irgendeinem Kommentar anders interpretiert werden. Falls Du da was konkretes hast...

Beitrag von „Susannea“ vom 10. Juni 2023 21:14

Zitat von wossen

Nee, Honorare der VHS sind m.W nicht abführungspflichtig, zumindest für Dozententätigkeiten.

Bis zu einer bestimmten Summe fallen sie unter den Übungsleiterfreibetrag und sind damit raus.

Beitrag von „s3g4“ vom 10. Juni 2023 21:36

Zitat von Susannea

Bis zu einer bestimmten Summe fallen sie unter den Übungsleiterfreibetrag und sind damit raus.

Das hat nur steuerliche Implikationen und hat nichts mit der Abführung zu tun.

Beitrag von „s3g4“ vom 10. Juni 2023 21:47

Zitat von chemikus08

Das mit den Honoraren müsste man abklären lassen Zunächst einmal fällt es unter die Definition. Kann natürlich jetzt in irgendeinem Kommentar anders interpretiert werden. Falls Du da was konkretes hast...

Nein, denn es handelt sich nicht um eine dienstlich veranlasste Nebentätigkeit

Beitrag von „Moebius“ vom 11. Juni 2023 09:48

Korrekt. Die Diskussion ist auch müßig. Mir kann gerne einmal jemand den Kollegen zeigen, der durch Vorträge am der VHS mehr als 11 000 € pA verdient.

Beitrag von „chemikus08“ vom 11. Juni 2023 11:18

Moebius

Dem kann ich allerdings folgen[□]

Beitrag von „Wolfgang Autenrieth“ vom 11. Juni 2023 21:39

Zitat von chemikus08

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes...N&det_id=610334

So, für NRW gilt die o.g. Vorschrift. Hoffentlich ist jetzt Ruhe im Karton mit Euch zwei



Nun - vielleicht solltest du die Verordnung von Anfang an lesen und zitieren - das geht mit §1 los. Nicht mit § 12. 😊

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes...r=2&menu=0&sg=0

Beitrag von „Seph“ vom 11. Juni 2023 23:53

[Zitat von Wolfgang Autenrieth](#)

Nun - vielleicht solltest du die Verordnung von Anfang an lesen und zitieren - das geht mit §1 los. Nicht mit § 12. 😊

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes...r=2&menu=0&sg=0

Und was willst du uns damit jetzt genau sagen? Dass die hier im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten von Beamten zitierte Verordnung tatsächlich für Beamte gilt? Ich glaube, soweit waren wir hier auch ohne diesen Hinweis schon.

Beitrag von „Wolfgang Autenrieth“ vom 12. Juni 2023 17:30

[Zitat von Seph](#)

Und was willst du uns damit jetzt genau sagen? Dass die hier im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten von Beamten zitierte Verordnung tatsächlich für Beamte gilt? Ich glaube, soweit waren wir hier auch ohne diesen Hinweis schon.

Nö... dass - wenn man die Paragraphen der Reihe nach liest - eigentlich alles klar sein müsste. Man sollte nur nicht erst mit §12 beginnen 😊

Beitrag von „fossi74“ vom 12. Juni 2023 18:13

Ich habe den Eindruck, dir ist nach wie vor nicht klar, was mit dem Terminus "Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst" gemeint ist.

Beitrag von „s3g4“ vom 12. Juni 2023 22:28

Zitat von Wolfgang Autenrieth

Nö... dass - wenn man die Paragraphen der Reihe nach liest - eigentlich alles klar sein müsste. Man sollte nur nicht erst mit §12 beginnen 😊

Das ist kein Roman...